

## **STELLUNGNAHME**

# zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wärmeplanungsgesetzes vom 28.04.2026

Berlin, 06.05.2026

*Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 300.000 Beschäftigten wurden 2021 Umsatzerlöse von 141 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Wärme 88 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO<sub>2</sub>-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 822 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.*

[Zahlen Daten Fakten 2023](#)

*Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: [www.vku.de](http://www.vku.de)*

### **Interessenvertretung:**

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wärmeplanungsgesetzes vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) Stellung zu nehmen.

## Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Die zuverlässige und klimafreundliche Wärmeversorgung gehört zum Kerngeschäft der kommunalen Energiewirtschaft und ist zugleich ein zentraler Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge. Vor diesem Hintergrund kommt den kommunalen Unternehmen eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung der Energiewende im Gebäudesektor zu. Im Wärmemarkt sind die Stadtwerke insbesondere als Betreiber der unterschiedlichen Infrastrukturen zur Strom-, Gas- und Wärmeversorgung tätig. Die Stadtwerke bewirtschaften ca. 878.000 km Stromverteilnetze, ca. 358.000 km Gasverteilnetze sowie ca. 32.000 km Wärmenetze und verfügen über hohe Marktanteile in der Belieferung mit Strom, Gas und Wärme.

Die Transformation in Richtung Klimaneutralität stellt neue Anforderungen an die Infrastrukturen der allgemeinen Versorgung:

- Strom(verteil)netze müssen für Wärmepumpen, E-Mobilität und PV-Einspeisung ertüchtigt werden;
- Wärmenetze werden durch die Anschlussverdichtung in bestehenden Netzgebieten, die Ausweitung bestehender Netze sowie durch den Zubau neuer Netze ausgebaut. Gleichzeitig findet eine umfassende Umstellung des Erzeugungs- und Brennstoffmixes hin zu erneuerbaren Energien, Abwärme (inkl. Abwärme aus Thermischen Abfallbehandlungsanlagen) und klimaneutralen Brennstoffen statt;
- Gasnetze können bei Bedarf in Richtung Wasserstoffnetze weiterentwickelt werden.

Die skizzierten Transformations- und Investitionsbedarfe erfordern milliardenschwere Investitionen. Die kommunale Wärmeplanung stellt hierfür eine wichtige planerische Grundlage und zentrale Säule der Wärmewende dar. Sie schafft Orientierung für Verbraucher, Kommunen und Versorger, indem sie aufzeigt, in welche Richtung sich die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung künftig entwickeln wird, und bildet damit die Voraussetzungen für langfristige Investitions- und Infrastrukturentscheidungen.

## Positionen des VKU in Kürze

- › **Vereinfachung ist zu begrüßen:** Der VKU begrüßt die in der Novelle vorgesehene Vereinfachung der kommunalen Wärmeplanung für kleinere Kommunen. Dies ist ein wichtiger Schritt, um auch in kleineren Kommunen mit begrenzten Ressourcen die Erstellung einer Wärmeplanung zu ermöglichen. Nichtsdestotrotz regt der VKU im weiteren Verfahren die Prüfung an, ob die nunmehr drei gesetzlichen Vereinfachungsmöglichkeiten zusammengeführt werden könnten.
  
- › **Vergesetzlichung der BEW jetzt umsetzen:** Bereits im Koalitionsvertrag – und nochmals untersetzt im Eckpunktepapier für ein neues Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) – hatten sich CDU/CSU und SPD für eine Überführung der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) in ein Gesetz ausgesprochen. Die Novellierung des WPG bietet eine passende Gelegenheit, um diese Vereinbarung schnellstmöglich umzusetzen und damit die Planungs- und Investitionssicherheit für die (kommunale) Fernwärmewirtschaft zu erhöhen.
  
- › **Wechselwirkungen zwischen WPG und GModG beachten:** Die geplante Einführung der „Bio-Treppe“ für neu eingebaute Gas- und Ölkessel bzw. der allgemeinen Grüngas-/Grünölquote darf nicht zu strukturellen Wettbewerbsnachteilen für Wärmenetze führen. Es bedarf einer fairen, an EU-Vorgaben orientierten und harmonisierten Ausgestaltung der Zielarchitektur in beiden Gesetzen. Sollte sich eine Benachteiligung von Wärmenetzen gegenüber Heizungsanlagen und Gebäudenetzen manifestieren, hält der VKU eine erneute und grundsätzliche Diskussion der netzspezifischen Dekarbonisierungsanforderungen nach § 29f WPG für zwingend geboten.

## Stellungnahme

### Grundsätzliche Anmerkungen

Die kommunale Wärmeplanung beschreibt im Ergebnis einen wirtschaftlich optimalen und gesellschaftlich tragfähigen Transformationspfad hin zu einem klimaneutralen Gebäudebestand im örtlichen Versorgungsgebiet. Sie berücksichtigt dabei den Zustand und das Zusammenspiel der vorhandenen Energienetze und ist daher als integrierte Infrastrukturplanung zu verstehen, welche auf den vorhandenen Planungen der Kommunen und ihrer Unternehmen aufsetzt. Gleichzeitig schafft die Wärmeplanung Voraussetzungen für eine kostengünstige und damit sozialverträgliche Umsetzung der Wärmewende vor Ort: Diese ist nur dann erreichbar, wenn parallele Infrastrukturen vermieden und – soweit sie bereits bestehen – zugunsten *einer* leitungsgebundenen Heizungsoption schrittweise weiterentwickelt werden.

Bis Ende 2025 hatten rund 1.400 Kommunen ihre Wärmeplanung abgeschlossen und weitere 5.100 Kommunen mit der Erstellung begonnen. Insgesamt sind damit über die Hälfte der Kommunen in Deutschland im Planungsprozess oder bereits fertig. Weil davon auszugehen ist, dass aufgrund der geltenden Fristen – Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnern sind nach § 4 (2) Nr. 1 WPG zur Erstellung einer Wärmeplanung bis zum 30.06.2026 verpflichtet – vor allem kleinere Kommunen bislang noch nicht mit der Erstellung einer Wärmeplanung begonnen haben, sind die im vorliegenden Referentenentwurf vorgesehenen Vereinfachungen zur Planerstellung in Kommunen mit weniger als 15.000 Einwohnern zu begrüßen. Nichtsdestotrotz regt der VKU im weiteren Verfahren die Prüfung an, ob die nunmehr drei gesetzlichen Vereinfachungsmöglichkeiten (neben dem neuen § 22a ermöglichen auch die §§ 14 und 22 vereinfachte Planungen) zusammengeführt werden könnten. Weitere Vereinfachungen bei der Datenerhebung sowie die Klärung rechtlicher Fragen, u. a. beim Datenschutz, sind nach VKU-Einschätzung für die Planerstellung und -fortschreibung hilfreich.

Mit dem Abschluss bzw. dem Voranschreiten im Erstellungsprozess einer Wärmeplanung verschiebt sich der Fokus in vielen Kommunen nunmehr hin zur operativen Umsetzung und zur Transformation der lokalen Versorgung (u. a. Priorisierung und Umsetzungsreihenfolge, Wirtschaftlichkeit/Finanzierungsstruktur, Gewährleistung erforderlicher Anschlussquoten (bspw. über zielgerichtete Förderanreize) etc.). Vor diesem Hintergrund sind zusätzliche strukturelle Weiterentwicklungen im Gesetz erforderlich, die im Rahmen der für die zweite Jahreshälfte angekündigten „großen“ Novelle zu adressieren sind. Darüber hinaus enthält der vorliegende Entwurf an diversen Stellen Verweise auf § 71 GEG. Diese dürften angesichts der mit dem GModG zu erwartenden grundlegenden Änderungen des GEG sowohl formell als auch inhaltlich ins Leere laufen.

Eine zentrale Rolle nimmt in (sehr) vielen Wärmeplänen der Aus- und Umbau von Wärmenetzen ein. Gerade vor dem Hintergrund der geplanten Einführung einer „Bio-Treppe“ für neu eingebaute Gas- und Ölkessel bzw. der allgemeinen Grüngas-/Grünölquote müssen strukturelle Wettbewerbsnachteile für Wärmenetze zwingend verhindert werden. Ansonsten dürften die vielerorts erstellten Wärmepläne kaum Chancen auf eine Umsetzung haben. Deshalb ist eine zügige Ausgestaltung der Hochlaufkurven bzw. -stufen – sowohl der „Bio-Treppe“ als auch der Grüngas-/Grünölquote – zwingend geboten. **Sollte sich dabei abzeichnen, dass die konkrete Ausgestaltung der Regelungen zu einer Benachteiligung von Wärmenetzen führt, hält der VKU eine erneute und grundsätzliche Diskussion der netzspezifischen Dekarbonisierungsanforderungen nach § 29f WPG für zwingend geboten.**

## **Stellungnahme zu Artikel 1, Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG)**

### **Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen**

#### **Zu § 2 Abs. 2 – Ziele für die leitungsgebundene Wärmeversorgung**

##### **Regelungsvorschlag:**

Wärmenetze sollen zur Verwirklichung einer möglichst kosteneffizienten klimaneutralen Wärmeversorgung ausgebaut werden und die Anzahl der Gebäude, die an ein Wärmenetz angeschlossen sind, soll signifikant gesteigert werden. **Die Bundesregierung wird die Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW) gesetzlich so ausgestalten, dass die Ziele in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 erfüllt werden.**

##### **Begründung:**

Der Aus- und Umbau der Wärmenetze ist ein kontinuierlicher Prozess, welcher über die kommenden Jahrzehnte fort dauern wird. Um weiterhin in entsprechende Maßnahmen investieren zu können, benötigen die Wärmenetzbetreiber Investitions- und Planungssicherheit im Hinblick auf die Verstetigung der Förderung sowie auf die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel. Der VKU hat die Vereinbarung von CDU/CSU und SPD im Rahmen ihres Koalitionsvertrages zur 21. Legislaturperiode, die Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW) gesetzlich zu regeln, begrüßt. Weil die gesetzliche Regelung durch die GModG-Eckpunkte am 24.02.2026 nochmals bekräftigt wurde, sollte eine schnelle Umsetzung nun erfolgen. Mit dem neuen Satz 2 soll die finanzielle Förderung von Maßnahmen für den Aus- und Umbau von Wärmenetzen gesetzlich verankert werden.

## Teil 4 – Anforderungen an Betreiber von Wärmenetzen

### Zu § 32 Abs. 1

#### Regelungsvorschlag:

§ 32 Absatz 1 Satz 4 sollte wie folgt angepasst werden:

„Der Wärmenetzbetreiber veröffentlicht den Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan spätestens bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt **als Zusammenfassung** auf seiner Internetseite.“

#### Begründung:

Die Fahrpläne enthalten umfangreiche sicherheitsrelevante Infrastrukturdaten sowie wettbewerbssensible Informationen, deren vollständige Veröffentlichung erhebliche Nachteile für Netzbetreiber mit sich bringen würde. Eine Veröffentlichung in zusammengefasster Form gewährleistet Transparenz, ohne sensible Daten offenzulegen, und stellt damit einen angemessenen Ausgleich zwischen Informationsinteresse und Schutz kritischer Daten dar.